

BGer 5A_182/2013 vom 15. April 2013

Bundesgericht, 2013-04-15, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_5A_182_2013

FR: TF 5A_182/2013 du 15 avril 2013

IT: TF 5A_182/2013 del 15 aprile 2013

Erwägungen

E. 1

Angefochten ist ein Entscheid der Aufsichtsbehörde in Betreibungs- und Konkursachen, so dass die Beschwerde in Zivilsachen ohne Rücksicht auf den Streitwert zulässig ist (Art. 72 Abs. 2 lit. a, Art. 74 Abs. 2 lit. c BGG). Die Beschwerde ist fristgemäss erhoben worden (Art. 100 Abs. 2 lit. a BGG).

E. 2

Der Beschwerdeführer hat in der kantonalen Beschwerde bemängelt, dass in den Steigerungsbedingungen oder anlässlich der Steigerung nicht auf Art. 59 lit. d BGG hingewiesen worden sei. Das Obergericht hat dazu ausgeführt, der Antrag des Beschwerdeführers, die Steigerungsbedingungen mit diesem Hinweis neu aufzulegen, sei in einem früheren Entscheid abgewiesen worden und die entsprechende Beschwerde an das Bundesgericht sei erfolglos geblieben. Die Steigerungsbedingungen könnten nicht durch Anfechtung des Zuschlags erneut in Zweifel gezogen werden. Der beantragte Verkauf von Einzelparzellen sei nach der Versteigerung nicht mehr möglich. Nichtigkeit der Steigerungsbedingungen oder des Zuschlags sei weder geltend gemacht noch ersichtlich. Die Beschwerde diene schliesslich nicht dazu, Persönlichkeitsrechte oder Ansprüche auf Schadenersatz geltend zu machen. Insoweit sei die Aufsichtsbehörde unzuständig.

E. 3

Vor Bundesgericht hält der Beschwerdeführer daran fest, dass die Verwertung unrechtmässig sei, weil seine Grundstücke gesamthaft und nicht parzellenweise versteigert worden seien. Er macht geltend, auch bei parzellenweiser Versteigerung wäre es zu Offerten gekommen, die den geschätzten Verkehrswert überstiegen hätten, und durch die bloss parzellenweise Versteigerung hätte er einen Teil der Grundstücke und damit seiner beruflichen Existenzgrundlage behalten können.

Der Beschwerdeführer wendet sich damit nicht gegen den Zuschlag als solchen oder den Ablauf der Steigerung, sondern er wirft Fragen auf, die bereits im Rahmen der Anfechtung der Steigerungsbedingungen geprüft wurden. Er ist allerdings der Meinung, er könne mit einer erneuten Beschwerde das gesamte Verwertungsverfahren noch einmal überprüfen lassen. Dass das Obergericht auf seine Ausführungen nicht eingegangen sei, erscheine als überspitzt formalistisch, zumal an eine Laieneingabe nicht die gleichen Formansprüche gestellt werden dürften wie an andere Eingaben.

Entgegen seiner Ansicht ist die Begründung der Vorinstanz nicht überspitzt formalistisch. Die Weigerung, nochmals auf seine Argumente einzugehen, hat nichts mit unnötiger Formstrenge zu tun (zum Begriff des überspitzten Formalismus BGE 135 I 6 E. 2.1 S. 9 mit Hinweisen). Vielmehr nimmt das Obergericht damit eine notwendige Abgrenzung vor zwischen dem Gegenstand des vorliegenden Verfahrens und Fragen, über die bereits

rechtskräftig entschieden wurde und auf die deshalb grundsätzlich nicht mehr zurückgekommen werden kann. Der Beschwerdeführer macht insbesondere nicht geltend, die Steigerungsbedingungen seien nichtig und damit völlig unbeachtlich. Er hat auch nicht um Revision des Urteils 5A_820/2012 vom 18. Januar 2013 ersucht (Art. 121 ff. BGG), in welchem ihm erläutert wurde, weshalb die Anordnung gesamthafter Versteigerung nicht bundesrechtswidrig ist. Die Vorinstanz ist deshalb zu Recht nicht erneut auf seine Vorbringen eingegangen und auch für das Bundesgericht besteht hiezu kein Anlass. Die Beschwerde ist folglich abzuweisen, soweit auf sie überhaupt eingetreten werden kann.

E. 4

Bei diesem Ausgang des Verfahrens trägt der Beschwerdeführer die Gerichtskosten (Art. 66 Abs. 1 BGG). Parteientschädigungen sind nicht zu sprechen. Das Gesuch des Beschwerdeführers um unentgeltliche Rechtspflege ist abzuweisen. Wie die vorstehenden Ausführungen zeigen, war seine Beschwerde von vornherein aussichtslos (Art. 64 Abs. 1 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.